



**Informationen**  
**für**  
**die Planung und Durchführung**  
**von Vereins- und Straßenfesten**

Stadtverwaltung Baden-Baden  
Fachgebiet Öffentliche Ordnung  
Gaststätten- und Gewerbebehörde

Ansprechpartner:  
Frau Liebscher, Tel. 07221/93-1863

# Inhaltsverzeichnis

- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
- Preisverzeichnis
- Sonstige gewerbliche Tätigkeiten
- Hinweise zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung
- Jugendschutz
- Vermeidung von Lärm bei Veranstaltungen im Freien
- Merkblatt Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
- Informationen Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht
- Verwendung von Plänen und Karten des Fachgebietes Vermessung
- Ausspielungen/Gewinnspiele
- Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung (Steueranmeldung)

## Preisverzeichnis

- Angabe von
  - Art
  - Menge
  - Preisdes Speise- und Getränkeangebotes in Form eines Aushanges oder als Auslage **in ausreichender Anzahl!**
- Darüber hinaus gibt
  - es Vorschriften über die Kenntlichmachung bestimmter **Zusatzstoffe** (z.B. Farb- und Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker, Antioxidantien)
  - die Pflicht zur Angabe minderer Qualität (z.B. Lachsersatz statt Lachs, Formfleischschinken statt Vorder-, Hinterschinken)
  - es die Vorschrift, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk (Preisvergleich auf Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke).

### Ihr Preisverzeichnis könnte folgendermaßen gestaltet sein:

<u>Preise</u>		
Bier (Export)	0,4 l	1,90 €
Obstbrand	2 cl	1,30 €
Coca Cola *1	0,2 l	0,70 €
Bratwurst *2 mit Brötchen		1,95 €
Rote Wurst *3 mit Brötchen		1,95 €
Wurstsalat *4 mit Brötchen		3,40 €
Schnitzel mit Kartoffelsalat *3		3,90 €
Lachsbrötchen (Lachsersatz) *5		1,30 €
*1	koffeinhaltig, mit Farbstoff	
*2	mit Geschmacksverstärker	
*3	mit Konservierungsstoff	
*4	mit Phosphat	
*5	mit Farbstoff und Konservierungsstoff	

## Sonstige gewerbliche Tätigkeiten

Wer im Veranstaltungsbereich Waren/Leistungen (z.B. Schmuck, Kinderschminken, Speiseeis, u.a.) anbietet:

- bedarf eventuell einer **Reisegewerbekarte**
- muss die allgemeinen **Ladenschlusszeiten** beachten
- bedarf (auf öffentlichen Straßen und Plätzen) einer **Sondernutzungserlaubnis**

### Reisegewerbekarte:

Bei Fragen zu der Reisegewerbekarte wenden Sie sich bitte an die Gaststätten- und Gewerbebehörde, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden  
Ansprechpartner: Frau Labazan und Frau Switaj; Tel. 07221/93-1817 oder 93-1818

### Befreiung von der Einhaltung der Ladenschlusszeiten

Die zuständige Behörde kann abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist (§ 9 Abs. 4 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg).

### Ansprechpartner:

Gaststätten- und Gewerbebehörde, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden  
Ansprechpartner: Frau Labazan und Frau Switaj; Tel. 07221/93-1817 oder 93-1818

### Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Verkehrsraum

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes kann auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Straßengesetz).

### Ansprechpartner:

Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden  
Ansprechpartner: Frau Schuh; Tel. 07221/93-1814

### ACHTUNG:

Die Händler sind im Regelfall darüber informiert, dass sie die oben genannten Erlaubnisse benötigen. Sie versuchen häufig, den Verantwortlichen gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr zu bewegen, einen freien Platz zu überlassen.

**Beteiligung des Veranstalters an einer Ordnungswidrigkeit ist möglich!**

## **Hinweise zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung dürfen nicht ausgegrenzt werden. Die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind bei Festsetzungen für Feste und Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Wir bitten bei der Durchführung von Festen, Veranstaltungen sowie Märkten folgendes zu berücksichtigen:

- fester und ebener Boden, damit sich Rollstuhlfahrer ohne Komplikationen fortbewegen können
- Kennzeichnung der entsprechenden Zufahrten und Zugänge
- abgesenkte Bordkanten
- Parkplätze für Menschen mit Behinderung
- behindertengerechte Toiletten

## Jugendschutz

Veranstalter haben für ihren Betrieb geltenden Vorschriften des

### **Jugendschutzgesetzes**

deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen

<b>Getränke</b>	<b>Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren</b>	<b>Abgabe/Verzehr ab 16 Jahre</b>	<b>Abgabe/Verzehr ab 18 Jahre</b>
Bier	<b>verboten</b>	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	<b>verboten</b>	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	<b>verboten</b>	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	<b>verboten</b>	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whisky, Liköre, Gin, Cognac etc.)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	erlaubt
spirituosenhaltige Mischgetränke	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	erlaubt
Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16 jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine sorgeberechtigte Person (Eltern oder Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.			

# **Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

## **§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

## **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

## **§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

## **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

## Vermeidung von Lärm bei Veranstaltungen im Freien

In den Sommermonaten werden Gartenfeste, Sommerfeste und sonstige Veranstaltungen im Freien beliebter. Diese Entwicklung ist auf der einen Seite als erfreulich zu sehen, auf der anderen Seite können hierdurch Belästigungen der Nachbarn und nächtliche Ruhestörungen entstehen, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen musikalischen Unterhaltung.

Wir weisen daher daraufhin, dass Betreiber/innen derartiger Veranstaltungen ebenfalls den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unterliegen. Danach ist es verboten, zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ruhestörenden Lärm zu verursachen.

Nach den obigen Bestimmungen dürfen Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher, sonstige Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere hierdurch nicht erheblich belästigt werden. Die aktuell gültigen Immissionsrichtwerte (außerhalb von Gebäuden) sind nachfolgend aufgeführt:

Gebietstyp	Immissionsrichtwert tags 6.00 - 22.00 Uhr	Immissionsrichtwert nachts 22.00 – 6.00 Uhr
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeheime	45 dB (A)	35 dB (A)
in reinen Wohngebieten	50 dB (A)	35 dB (A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungen	55 dB (A)	40 dB (A)
in Kerngebieten, Dorfgemeinden und Mischgebieten	60 dB (A)	45 dB (A)
in Gewerbegebieten	65 dB (A)	50 dB (A)
in Industriegebieten	70 dB (A)	70 dB (A)

Sollte die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass geben, muss mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden, z.B.:

- Festsetzen von Bußgeldern
- Einziehung von Tonwiedergabegeräten, Erteilung von Auflagen (z.B. Einpegelung der Tonwiedergabegeräte, Verbesserung des baulichen Schallschutzes, Einschränkung des Küchenbetriebes),
- Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit für den Vorgarten oder den gesamten Betrieb,
- Widerruf der Erlaubnis



# **Informationen des Fachgebietes Umwelt und Gewerbeaufsicht**

## **Arbeitsplätze**

1. Die Arbeitsplätze sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen (Sonne, Wind Regen Kälte).
2. In der Nähe der Arbeitsplätze sind Toiletten und Handwaschgelegenheiten vorzuhalten.
3. Es sind Mittel zur ersten Hilfe zur Verfügung vorzuhalten. Diese sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
4. Zur Brandbekämpfung sind Feuerlöscheinrichtungen vorzuhalten, welche regelmäßig zu prüfen sind.

## **Flüssiggas**

1. Flüssiggasverbrauchsgeräte wie zum Beispiel Dönergrillgeräte, Kochgeräte, Terrassenheizstrahler und Heizgeräte, die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Geräte vor 1996 müssen eine DVGW Zulassung haben.
2. Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend betrieben werden. Die 33 kg Flaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein.
3. Für brennbare Gase ist ein Feuerlöscher Brandklasse C bereitzuhalten.
4. Bedienen Sie die Geräte nur entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers und unterlassen Sie eigenmächtige technische Veränderungen an den Geräten.
5. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen müssen mit einer Flammenüberwachung, zum Beispiel Zündsicherung, ausgestattet sein.
6. Für den Betrieb der Flüssiggasverbrauchseinrichtungen muss eine Bedienungsanleitung vorhanden sein. Sie ist am Betriebsort aufzubewahren.
7. Alle Beschäftigten, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Bedienungsanleitung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

8. Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen Zugriff von Dritten gesichert sein.
9. Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen müssen mindestens alle 2 Jahre von einem Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden; weitere Prüfungen sind erforderlich nach
  - Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
  - Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können und
  - nach Betriebsunterbrechung von mehr als einen Jahr.

Das gilt auch für Gasheizstrahler, die an einer Flüssiggasflasche angeschlossen sind.

Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien müssen eingehalten werden.

Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden und sind am Betriebsort aufzubewahren. Die Prüfbescheinigungen müssen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können.

10. Schlauchleitungen ab 0,4 m Länge müssen mit einer Schlauchbruchsicherung ausgestattet sein.
11. Terrassenheizstrahler müssen mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird (Kippsicherung).
12. Die Gasflasche ist so in den Behälter zu stellen, dass die Schlauchleitung nicht geknickt und verdreht wird oder unter Spannung steht. Es ist darauf zu achten, dass die Schlauchleitung keine heißen Stellen des Gerätes berühren.
13. Beim Aufstellen von Terrassenheizstrahlern ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand ( $> 1$  m) zu brennbaren Materialien und einen Wandabstand von mindestens 0,25 m vorhanden ist. Mindestabstände sind in der Bedienungsanleitung des Herstellers angegeben und unbedingt einzuhalten.
14. Terrassenheizstrahler sind zum Betrieb im Freien oder in gut belüfteten Räumen geeignet.
15. Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller bzw., Lüftungsschächte und Kanalgänge strömen kann, da austretendes Gas sich zu einem explosionsfähigen Gemisch ansammeln kann.
16. Die Lagerung von Druckgasbehältern (Flüssiggasflaschen) in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, in Durchgängen und Durchfahrten ist nicht zulässig.

17. An einem Aufstellungsort z. B. Marktstand ohne feste Stellwände darf nur eine Flüssiggasflasche bis 14 kg angeschlossen und eine Reserveflasche gelagert werden.

### **Umgang mit elektrischen Geräten**

1. Wählen Sie nur Geräte mit CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls auch mit GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) aus, die für eine Benutzung im Außenbereich geeignet sind.
2. Geräte sind unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß zu verwenden.
3. Überprüfen Sie vor Benutzung alle Geräte auf augenscheinliche Mängel. Schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet werden.

Reparaturen sind nicht eigenmächtig, sondern nur von einer Elektrofachkraft durchzuführen.

4. Elektrische Leitungen sind gegenüber Beschädigungen geschützt zu verlegen. Alle Steckdosen bis 32 A müssen Zusatzschutz durch Fehlerstromschutzschalter (RCD) für einen Fehlerstrom  $\leq 30$  mA besitzen.
5. Alle Versorgungsstromkreise müssen durch eine eigene schnell erreichbare und erkennbare Trenneinrichtung (Schalter und / oder RCD) abgeschaltet werden können.
6. Leuchten und andere Geräte mit hoher Oberflächentemperatur sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material zu platzieren (Herstellerangaben beachten).

#### **Ansprechpartner:**

Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden  
Tel. 07221/93-1529

## **Verwendung von Plänen und Karten des Fachgebietes Vermessung**

Sollten für Veranstaltungsplakate, Flyer, sonstige Prospekte oder Internetseiten Auszüge aus Plänen und Karten, insbesondere aus dem Stadtplan Baden-Baden, in analoger oder digitaler Form des Fachgebietes Vermessung verwendet werden, so ist es aufgrund des Urheberrechtsgesetzes zwingend erforderlich, eine entsprechende Genehmigung des Fachgebietes Vermessung einzuholen.

Diese wird im Allgemeinen gegen eine Gebühr gewährt, die sich aufgrund der Größe des verwendeten Planausschnittes und der Auflagenhöhe des Werbeträgers ergibt. Bei Internetseiten wird an Stelle der Auflagenhöhe eine pauschale Zugriffszahl angenommen.

Die oben beschriebene Verwendung der Unterlagen des Fachgebietes Vermessung ohne Genehmigung stellt einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Fachgebiet Vermessung, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel. 07221/93-1620.

## Ausspielungen/Gewinnspiele

Erlaubnisfreie Spiele nach § 5a der Spielverordnung sind:

- Preisspiele  
(turniermäßig betriebene Geschicklichkeitsspiele wie z.B.: Preisskat/ -schießen/ -kegeln/ -schach)  
bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15,00 € beträgt.
- Gewinnspiele  
(auf kurze Zeit angelegte Geschicklichkeitsspiele wie z.B.: Blumenschießen/ Ringwerfen/ Kentucky Derby)  
bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 60,00 € betragen.
- Ausspielungen  
wie z.B.: Lostopfspiele (Tombola) / Fische angeln / Fadenziehen)  
bei denen die Gestehungskosten eines Gewinnes höchstens 60,00 € betragen, mindestens 50 % der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an die Spieler zurückfließen,  
mindestens 20 % der Lose müssen zu Gewinnen führen.
- Jahrmarktspielgeräte  
(unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf)  
Gewinnmarken dürfen nicht als Einsatz verwendet werden  
bei denen die Gestehungskosten eines Gewinns höchstens 60 EUR betragen  
mindestens 50 % der Gesamteinsätze müssen als Gewinn an den Spieler zurückfließen

### Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Ausspielungen für:

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege
  - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
  - Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
  - Organisationen von politischen Parteien
  - gewerkschaftliche Organisationen
  - Sportvereine
  - Feuerwehren
  - sonstige rechtsfähige Vereine
  - Stiftungen
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 
- innerhalb von Stadt- und Landkreis (aber nur auf der örtlichen Ebene der Organisation!)
  - Reinertrag von mindestens einem Drittel und Gewinnsumme von mindestens einem Viertel des Spielkapitals
  - Die Summe der zu entrichteten Entgelte (Gesamtpreis der Lose) darf den Betrag von 40.000,00 € nicht übersteigen
  - Losverkauf nicht länger als 2 Monate
  - Mit dem Reinertrag der Veranstaltung sind ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.
  - Keine Wirtschaftswerbung!

Vor Beginn: Anmeldung mit Steueranmeldeformular  
Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe  
(Tel.: 0721/994-2160 oder 994-2280)

(Befreiung von der Lotteriesteuer erfolgt z.B., wenn der Gesamtpreis der Lose 650,00 € nicht übersteigt und ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet werden.)